

entsprechend den Bestimmungen des § 8 gekennzeichnet ist.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für aus dem Ausland eingeführte Lebensmittel.

§10

(1) Lebensmittelfarbstoffe dürfen nur in Originalpackungen oder -behältnissen abgegeben werden.

(2) Auf den Packungen oder Behältnissen müssen in deutscher Sprache an deutlich sichtbarer Stelle und in gut lesbarer Schrift angegeben sein:

- a) Bezeichnung als „Lebensmittelfarbstoff“,
- b) Registriernummer gemäß § 5 Abs. 6,
- c) Bezeichnung der Art des Farbstoffes gemäß § 2 Abs. 1,
- d) Name, Firma und Ort der gewerblichen Hauptniederlassung (Postanschrift) desjenigen, der den Lebensmittelfarbstoff hergestellt hat
(Bringt ein anderer als der Hersteller den Lebensmittelfarbstoff in der Packung oder in dem Behältnis unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, so ist dessen Name oder Firma und der Ort seiner gewerblichen Hauptniederlassung anzugeben),
- e) bei Lebensmittelfarbstoffen, die nach der Anlage 3 nur für besondere Anwendungszwecke zugelassen sind, zusätzlich die Angaben der Zweckbestimmung (z. B. Stempelfarbe, Ostereierfarbe).

(3) Zur Anbringung der Angaben gemäß Abs. 2 ist der Hersteller oder derjenige verpflichtet, der den Farbstoff in das Inland einführt oder in sonstiger Weise in den Verkehr bringt.

(4) Ohne die Angaben gemäß Abs. 2 dürfen Lebensmittelfarbstoffe nicht angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(5) Bezeichnungen, die auf einen Gehalt an besonders wertvollen Stoffen schließen lassen, wie „Kakaobraun“, „Schokoladenbraun“, „Kaffeebraun“ oder „Eigelb“ für Lebensmittelfarbstoffe oder deren Zubereitungen dürfen nicht verwendet werden.

§U

Soweit für bestimmte Lebensmittel einschränkende Vorschriften hinsichtlich der Verwendung von Lebensmittelfarbstoffen und weitergehende Vorschriften hinsichtlich der Kennzeichnung der Färbung bestehen, bleiben sie von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

§ 12

(1) Lebensmittelfarbstoffe, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung nach den bisher geltenden Bestimmungen hergestellt werden, aber den Bestimmungen dieser Anordnung nicht mehr entsprechen, dürfen nur noch innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung hergestellt werden.

(2) Lebensmittelfarbstoffe gemäß Abs. 1 dürfen nach Ablauf von 9 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung zur Färbung von Lebensmitteln nicht mehr verwendet werden.

§13

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach den §§ 22 bis 25 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

§14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 14. Juni 1951 über Lebensmittelfarben (GBl. S. 605);
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1951 zur Verordnung über Lebensmittelfarben (GBl. S. 609);
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1951 zur Verordnung über Lebensmittelfarben (GBl. S. 609).

Berlin, den 18. Oktober 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 Buchst. a vorstehender Anordnung

Natürliche organische Lebensmittelfarbstoffe

Lfd. Nr.	Farbton	Bezeichnung und Handelsname	Schultz-Nr. (7. Aufl. 1931)	Colour-Index-Nr. II (2. Aufl. 1936)
1*	gelb	Lactoflavin Riboflavin	—	—
2*	gelb	Curcumin- Curcuma	1374	75300 Natural Yellow 3
3*	orange	Carotin Provitamin A	1403	75130 Natural Yellow 26
4	orange	Carotinoide Annatto Orleans	1387	75120 Natural Orange 4
5	rot	Karminsäure Cochenille (rot)	1381	75470 Natural Red 4
6	rot	Orseille	1386	- Natural Red 28
7	rot (blau)	Anthocyane	1394	— —
8	grün	Chlorophyll	1403	75810 Natural Green 3
9	braun	Zucker- couleur Karamel	—	— Natural Brown 10

* kann auch synthetisch hergestellt sein